

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid
Frau Kristina Reuber, Tel. 3652-241

TOP: Friedhofsgebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2014

Beschlussvorlage Nr. 167/2013
Produkt: 130 010 020 Friedhöfe

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid	öffentlich	21.11.2013
Hauptausschuss	öffentlich	25.11.2013
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	09.12.2013

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Durch die Gebührenkalkulation werden die kalkulierten Kosten des STL in Höhe von rd. 313 T€ inkl. Unterdeckungen aus Vorjahren wie folgt gedeckt: 278 T€ Gebühreneinnahmen und rd. 35 T€ Rücklagenentnahme und Einnahmen aus Konzessionsentgelten.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 4 Bestattungsgesetz NRW, Satzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Lüdenscheid

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage vorliegende Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2014 erlassen.

Begründung:

A Allgemeines

Die Stadt Lüdenscheid betreibt zwei kommunale Friedhöfe als öffentliche Einrichtung, den Waldfriedhof Piepersloh und den Friedhof Wehberg. Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren auf Grundlage der zurzeit gültigen Friedhofsgebührensatzung vom 12.12.2012.

B Änderungen der Friedhofsgebühren

Für das Jahr 2014 ergeben sich Änderungen der Gebührensätze unter § 3 der Friedhofsgebührensatzung. Im Durchschnitt errechnet sich eine Gebührenerhöhung von 6,6 %, die sich auf die einzelnen angebotenen Leistungen unterschiedlich auswirkt, aber im Wesentlichen die Sonderleistungen wie Trauerhallennutzung, Verlängerungen von Nutzungsrechten oder vorzeitige Grabrückgaben betrifft.

So erhöht sich die Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle von 224,05 € auf 250,00 €. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von rd. 11,6 %. Die Notwendigkeit dieser Erhöhung wird unter Abschnitt E 2. nachfolgend erläutert.

Die Nutzung der Leichenkammern wird weiterhin angeboten. Durch den Umbau und die Sanierung der Trauerhalle stehen noch drei (statt vorher vier) Kammern zur Verfügung. Durch den Wegfall der in der Unterhaltung aufwendigsten Kühlzelle ergibt sich eine Reduzierung der Unterhaltungskosten in diesem Bereich. So bleibt trotz tendenziell rückläufiger Nutzungszahlen die Gebühr für die Nutzung der Leichenkammern konstant.

Die Gebühr für die Überlassung von Grabstätten liegt mit einer durchschnittlichen Erhöhung von rd. 0,2 Prozent und einer Senkung der Bestattungsgebühr um rd. 0,04 Prozent im Rahmen des Vorjahres.

Die geringe Veränderung im Bereich der Nutzungsgebühren und bei den Bestattungskosten wird durch eine Rücklagenentnahme aus der Einnahme aus Konzessionsentgelten in Höhe von rd. 35 T€ erreicht.

Hinzu kommt eine Reduzierung der Leistungsstunden für Pflege und Unterhaltung auf beiden kommunalen Friedhöfen um rd. 200 Stunden. Durch den schrittweisen Umbau des Friedhofes zu pflegeleichteren Flächen, die viel Maschineneinsatz möglich machen, können die Kosten der Friedhofsunterhaltung um rd. 11 T€ gesenkt werden.

Die Berechnungen und Änderungen der einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2014 sowie die Änderungsgründe werden im Folgenden, insbesondere in den Abschnitten C bis G, erläutert.

C Kosten der Friedhofsunterhaltung für 2014

Für die Unterhaltung und den Betrieb der Lüdenscheider Kommunalfriedhöfe werden für 2014 Kosten in Höhe von rd. 313,0 T€ erwartet, die sich wie folgt zusammensetzen:

-	Abschnitt D: Summe Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren	rd.	9,0 T€
-	Abschnitt E: 1. Allgemeine Friedhofsunterhaltung	rd.	191,7 T€
	2. Bestattungskosten	rd.	88,2 T€
-	3. Unterhaltung der Trauerhalle	rd.	23,3 T€
-	4. Unterhaltung der Leichenkammern	rd.	0,8 T€

Mit einer Rücklagenentnahme durch die Einnahmen aus Konzessionsentgelten in Höhe von rd. 35 T€ wird ein über Gebühren zu deckender Betrag von rd. 278 T€ erwartet.

D Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren

Gemäß § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sind Kostenüberdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden vier Jahre auszugleichen und Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Sie können wahlweise in einer Summe ausgeglichen oder auf mehrere Jahre verteilt werden.

Für das Jahr 2011 wurde gemäß Abschluss nach KAG im Ergebnis eine Unterdeckung in Höhe von insgesamt rd. 9 T€ festgestellt, die in der Kalkulation 2014 zu 100 Prozent berücksichtigt wird.

Für das Jahr 2012 wurde gemäß Abschluss nach KAG im Ergebnis eine Unterdeckung in Höhe von insgesamt rd. 26 T€ festgestellt, was auf geringe Bestattungszahlen zurückzuführen ist. Entsprechend der Vorgaben des KAG kann diese Unterdeckung in die Kalkulation der Jahre 2014, 2015 und 2016 vorgetragen werden. Für die Kalkulationen 2014 wird diese Unterdeckung nicht berücksichtigt.

E Kostenverteilung und Gebührenermittlung (Anlage 1)

Die umlagefähigen Kosten sind grundsätzlich über Friedhofsgebühreneinnahmen zu decken und werden getrennt voneinander nach unterschiedlichen Verteilungsmaßstäben verteilt. Zu ermitteln sind die Gebührensätze für die

1. Überlassung von Grabstätten,
2. Bestattungen,
3. Nutzung der Trauerhalle,
4. Nutzung der Leichenkammer,
5. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten.

Hinweise:

- An kalkulatorischen Zinsen für das Anlagevermögen wurde der vom Fachdienst für Finanzen, Steuern und Beteiligungen festgesetzte Satz von 6,79 % zugrunde gelegt.
- Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Komprimierung des Zahlenmaterials und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.
- Die Gebührenkalkulation 2014 berücksichtigt Steigerungen für Personalaufwendungen und für den allgemeinen Kostenbereich von 1,5 %.

1. Allgemeine Friedhofsunterhaltung - Ermittlung der Gebührensätze für die Überlassung von Grabstätten (Anlage 1, Blatt 1)

Von den insgesamt umzulegenden Beträgen entfallen rd. 191,7 T€ auf die laufende Unterhaltung der Kommunalfriedhöfe. In diesem Betrag sind die Kosten für die Umlagenpflege und den Heckenschnitt sowie Verwaltungs-, Betriebskosten und kalkulatorische Kosten enthalten.

Die Kosten bei der Friedhofsunterhaltung steigen durch Investitionsmaßnahmen, insbesondere auf dem Kommunalfriedhof Piepersloh durch den Umbau der Trauerhalle. Diese führen zu höheren Pachtzahlungen des STL an die Stadt und somit zu höheren Betriebskosten.

Abzüglich eines Betrages aus der Rücklagenentnahme in Höhe von rd. 24 T€ für die Friedhofsunterhaltung bleibt ein Betrag von 167,7 T€, der über die Gebühren zu decken ist.

In der Anlage 1, Blatt 1, Spalte (1) und (2) sind die einzelnen Grabarten mit der dazugehörigen Fallzahlenprognose aufgelistet. Zur Verteilung der Kosten von rd. 167,7 T€ wurden die Grabarten entsprechend der jeweiligen Ruhezeit, Grabgröße und dem Unterhaltungsaufwand bewertet (Spalte (3)). Bei der Bewertung wurde ebenfalls berücksichtigt, ob die Ruhezeit der Grabstätte

verlängert, die Grabstätte mehrstellig oder bereits vor einem konkreten Bestattungsfall erworben wurde und ob die Grablage ausgewählt werden kann.

Dabei wird der einstelligen Wahlgrabstätte der Gewichtungsfaktor 1 zugeteilt, da es die größte Friedhofsfläche und mit 30 Jahren die längste Ruhezeit beansprucht und der Nutzungsberechtigte die o. g. Vorteile mit der Grabstätte erwirbt. Für jede weitere Stelle wird der Faktor 0,9 hinzugerechnet, da der Unterhaltungsaufwand der Stadt zur Pflege der Friedhofsrahmenfläche bei mehrstelligen Wahlgrabstätten sinkt. Für die zweite und jede weitere Grabstelle wird eine Gebühr in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen einer ein- und einer zweistelligen Wahlgrabstätte erhoben und in der Friedhofsgebührensatzung ausgewiesen. Gleiches gilt sinngemäß für Urnenwahlgrabstätten.

Das anonyme Urnenreihengrab hat aufgrund der kleinen Grabfläche und der kürzeren Ruhezeit von 25 Jahren mit 0,41 den geringsten Faktor. Bei Reihengräbern für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen kann die Ruhezeit nicht verlängert, die Grabstätte nicht mehrstellig erworben oder die Grablage nicht gewählt werden.

Die Anzahl der prognostizierten Grabverkäufe wird mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert, um die Summe der zu berücksichtigenden Verrechnungseinheiten (Spalte (4)) zu erhalten. Die umzulegenden Gesamtkosten geteilt durch die Summe der Verrechnungseinheiten ergibt die Basisgebühr für eine Verrechnungseinheit. Diese Basisgebühr ist entsprechend dem Gewichtungsfaktor für die unterschiedlichen Grabarten anzusetzen, um die gerundete Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte in Spalte (5) zu erhalten. In den Spalten (6) – (7) werden die zurzeit gültigen Gebühren sowie die Veränderungen in Euro aufgezeigt.

Bestattungskosten - Ermittlung der Gebühren für Bestattungen (Anlage 1, Blatt 2)

Für das Ausheben und Verfüllen von Gräbern und das Anlegen von Erdhügeln sowie aller dazugehörigen Nebenarbeiten (z. B. Abtransport von überschüssigem Boden) werden Aufwendungen in Höhe von rd. 88,2 T€ erwartet. Darin enthalten sind auch die Kosten für die Namensplatten und -schilder für Bestattungen in Pflegegrabstätten, Urnennaturgrabstätten und im Kolumbarium.

Abzüglich eines Betrages aus der Rücklagenentnahme in Höhe von rd. 11,0 T€ ist für Bestattungen ein Betrag von insgesamt rd. 77,2 T€ über Gebühreneinnahmen zu decken.

Die Berechnung erfolgt analog der Ermittlung der Gebühren für die Überlassung von Grabstätten. Der Gewichtungsfaktor in der Anlage 1, Blatt 2, Spalte (3) drückt hierbei die Relation zwischen dem Arbeitsaufwand für die einzelnen Bestattungsarten aus. Darüber hinaus sind für Bestattungen in Pflegegrabstätten, Urnennaturgrabstätten und im Kolumbarium die Kosten für jeweils eine Namensplatte bzw. ein -schild zu den Bestattungsgebühren hinzuzurechnen.

2. Unterhaltung der Trauerhalle - Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle (Anlage 1, Blatt 3)

Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Trauerhalle werden mit rd. 23,3 T€ kalkuliert. Darin berücksichtigt sind auch höhere Kosten aufgrund der wertsteigernden Umbaumaßnahmen, die sich in der Pachtberechnung der Stadt an den STL niederschlagen.

Zur Gebührenberechnung sind die umlagefähigen Kosten durch die prognostizierten Nutzungszahlen zu dividieren. In der Vergangenheit war die Gebühr zur Nutzung der Trauerhalle konstant.

In 2013 erfolgten Umbau und Erweiterung der Trauerhalle in Höhe von rd. 370 T€. Durch den Umbau erhöht sich das Platzangebot auf ca. 100 statt vorher 60 Sitzplätze. Die Sanitäreinrichtungen sind modernisiert und wie die Trauerhalle selbst, barrierefrei zu erreichen.

Unterhaltung der Leichenkammern - Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Leichenkammern

(Anlage 1, Blatt 3)

Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Leichenkammern werden mit rd. 0,8 T€ kalkuliert. Eine Summe aus Vorjahren ist hier nicht zu berücksichtigen.

Zur Gebührenberechnung sind die umlagefähigen Kosten durch die prognostizierten Nutzungszahlen zu dividieren.

In 2014 ist rein rechnerisch mit rd. 10 Nutzungen der Leichenkammern zu rechnen. Erfahrungsgemäß geht die Zahl jedoch jährlich weiter zurück, da die Bestattungsunternehmen zunehmend eigene Abschiedsräume anbieten.

3. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten - Ermittlung der Gebühren und Erläuterungen zur Anlage 1, Blatt 3

Gräber, die vor Ablauf der Ruhezeit an die Stadt zurückgegeben werden, werden durch die Stadt eingeebnet und für die Dauer der restlichen Ruhezeit in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten.

Für die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten erfolgt keine Fallzahlenprognose. Für die Berechnung der Gebühren wird der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Jahr in Stunden mit einem Stundenverrechnungssatz multipliziert. Auf diese Weise errechnen sich für die Unterhaltung eines Erdgrabes eine Gebühr von 41,46 € pro Grabstelle und Jahr und für die Unterhaltung eines Urnengrabes eine Gebühr von 23,22 € pro Grabstelle und Jahr, die im Bedarfsfall erhoben werden können und jeweils einer Erhöhung von rd. 1,7 Prozent entsprechen.

F Entwicklung der Gebühreneinnahmen

Die Anzahl der Grabverkäufe und Bestattungszahlen sowie die Art der gewählten Grab- und Bestattungsform sind wesentliche Faktoren für die Höhe der Friedhofsgebühreneinnahmen. Grundsätzlich unterliegt die Zahl zukünftiger Grabverkäufe und Bestattungen erheblichen Schwankungen, so dass sich eine Prognose schwierig gestaltet. Daher wurden die Fallzahlen für das Jahr 2014 (Anlage 1, Blatt 1 bis 3) unter Beachtung der tatsächlichen Grabverkäufe und Bestattungszahlen von 2011 und 2012 sowie den Ist-Zahlen bis einschließlich Juli 2013 prognostiziert.

Die Zahl der Grabverkäufe und Bestattungen hängt unter anderem von der Zahl der Einwohner und Sterbefälle ab. Die Einwohnerzahl Lüdenscheids lag zum 31.12.2012 bei 74.959 und ist weiter rückläufig. Dennoch zeichnet sich eine Erhöhung der Sterbefälle in Lüdenscheid ab. Dies ist auf die sich verändernde Altersstruktur zurückzuführen. In 2011 waren 824 Sterbefälle zu verzeichnen, in 2012 waren es 854. Eine Hochrechnung für 2013 ergibt eine Zahl von 896 Sterbefällen. Eine Steigerung bei den Sterbefällen bedeutet jedoch nicht zwangsläufig auch eine Erhöhung der Bestattungszahlen auf den kommunalen Friedhöfen. Daher ist es notwendig, durch kontinuierliche Verbesserungen des Angebotes und durch entsprechende Investitionsmaßnahmen die Friedhöfe weiterhin attraktiv zu gestalten.

Durch einen grundsätzlichen Wandel der Bestattungskultur in den letzten Jahren ist tendenziell ein Anstieg bei den Urnengräbern und -beisetzungen zu verzeichnen. Urnengräber stellen im Vergleich zu Erdgräbern eine kostengünstige und pflegeleichte Alternative dar.

Errechnet man die Gebühreneinnahmen, die bei den prognostizierten Fallzahlen und bei unveränderten Gebührensätzen eingehen würden, so betragen die Gebühreneinnahmen für den Kalkulationszeitraum insgesamt rd. 260,9 T€. Dem gegenüber stehen Kosten in Höhe von rd. 313,0 T€.

G Kalkulationsübersicht

Für das Jahr 2014 ergibt sich die folgende Kalkulation im Überblick:

Über Gebühr zu deckender Betrag	2014	2013
Friedhofsunterhaltung	191,7	200,1
Bestattungen	88,2	92,6
Trauerhalle	23,3	20,9
Leichenkammer	0,8	1,4
Summe	304,0	315,0
zzgl. Unterdeckung aus 2011 zu 100 Prozent	9,0	-
Summe	313,0	315,0
Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen des Vorjahres	260,9	263,1
Differenz	- 52,1	- 51,9
Gebührenänderung in Prozent	20,0 %	19,7 %
Rücklagenentnahme und Einnahme aus Konzessionsentgelten	- 35,0	- 47,3
Gebührenänderung in Prozent	6,6 %	1,7 %

H Zusammenfassung

Für das Jahr 2014 liegen die zu erwartenden Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen des Vorjahres um rd. 52,1 T€ unter den kalkulierten umlagefähigen Kosten, sodass sich für 2014 eine durchschnittliche Gebührenerhöhung von 20,0 % ergeben würde.

Um eine Gebührensteigerung in dieser Höhe abzufedern, werden rd. 35 T€ Einnahmen des STL aus Konzessionsentgelten für Feuerbestattungen eingesetzt, die in den Vorjahren der STL-Rücklage zugeführt wurden. Somit ergibt sich eine Gebührensteigerung von 6,6 Prozent, die im Wesentlichen auf allgemeine Kostensteigerungen und tarifliche Erhöhungen zurückzuführen sind.

Des Weiteren werden mit den Einnahmen aus Konzessionsentgelten die Abschreibungen und Zinsen, die sich aus der Erweiterung der Trauerhalle ergeben, finanziert.

Bei den einzelnen Grab- und Bestattungsarten ergeben sich unterschiedlich hohe Gebührenveränderungen, die im ungünstigsten Fall eine Steigerung von 0,25 Prozent bedeuten.

Die Gebührenveränderungen für das Jahr 2014 sind insbesondere auf erforderliche Friedhofsinvestitionsmaßnahmen sowie auf Veränderungen und Schwankungen bei den Fallzahlen zurückzuführen.

In der Anlage 2 werden beispielhaft die Gesamtkosten der verschiedenen Bestattungsmöglichkeiten sowie die jeweiligen prozentualen Gebührenänderungen aufgezeigt.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat der Gebührenkalkulation zugestimmt.

Die Friedhofsgebührensatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigelegt.

Lüdenscheid, den 06.11.2013

In Vertretung:

gez. Marion Ziemann

Marion Ziemann
Techn. Beigeordnete